

Allgemeine Verkaufsbedingungen für den Verkauf von Reststoffen der Volkswagen AG (Stand 01.10.2023)

1. Allgemeines

1.1

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Volkswagen AG (im Folgenden Verkäufer) für den Verkauf von Reststoffen (Schrotte, Altanlagen, etc. zur Entsorgung) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen.

1.2

Der Einbeziehung von Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers wird widersprochen.

1.3

Der Verkäufer verkauft Reststoffe ausschließlich an Unternehmer gemäß § 14 BGB.

1.4

Diese Verkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Maßgeblich ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache.

2. Rahmenvertrag, Einzelvertrag, Vertragsschluss

2.1

Soweit im Einzelfall zwischen Verkäufer und Käufer nicht ein Einzelvertrag abgeschlossen wird, schließen Verkäufer und Käufer einen oder mehrere Rahmenverträge ab, unter welchen der Verkäufer berechtigt ist, dem Käufer zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Bedingungen und Konditionen Einzelmengen verbindlich anzudienen (Abruf). Der Käufer wird erst durch einen solchen Abruf verpflichtet, den Reststoff in der abgerufenen Menge sowie

zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Bedingungen und Konditionen beim Verkäufer abzuholen, vertragsgemäß weiter zu behandeln und gemäß den Vereinbarungen im Verhandlungsprotokoll an den Verkäufer zu bezahlen.

2.2

Der Rahmenvertrag verpflichtet den Verkäufer nicht zu einem oder mehreren Abruf(en) gegenüber dem Käufer. Auf der Grundlage eines Rahmenvertrages kommt jeder den Verkäufer verpflichtende Vertragsabschluss erst und ausschließlich mit dem Abruf durch den Verkäufer zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Bedingungen und Konditionen zustande.

2.3

Schließen Verkäufer und Käufer einen Einzelvertrag ab, so regeln sich die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer nach den Bedingungen und Konditionen in diesem Einzelvertrag. Der Einzelvertrag kommt zustande durch die Beauftragung des Verkäufers auf das verbindliche Angebot des Käufers in Gestalt der im Verhandlungsprotokoll dokumentierten Ergebnisse.

3. Vertragsbestandteile

3.1 Rahmenvertrag

Ruft der Verkäufer auf der Grundlage eines mit dem Käufer geschlossenen Rahmenvertrags beim Käufer die Abnahme von Reststoffen ab, so regeln sich die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer gemäß

3.1.1

dem Abrufschreiben des Verkäufers,

3.1.2

der Beauftragung Rahmenvertrag,

3.1.3

dem Verhandlungsprotokoll zum Rahmenvertrag,

3.1.4

diesen Verkaufsbedingungen, soweit sie die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer bei Abschluss eines Rahmenvertrages regeln,

3.1.5

der Ausschreibung zum Rahmenvertrag einschließlich aller ihrer Bestandteile,

3.1.6

den Vorschriften des und aufgrund des öffentlichen Rechts, insbesondere des Abfallrechts, der Bundesrepublik Deutschland,

3.1.7

den Vorschriften des privaten Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Handelsgesetzbuches (HGB), der Bundesrepublik Deutschland.

3.1.8

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils auch die bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellen Fassungen der Verkaufsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften, der Zoll- und außenwirtschaftlichen Vertragsbedingungen sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner).

Sind die Verkaufsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften, der Zoll- und außenwirtschaftlichen Vertragsbedingungen und die Anforderungen des Volkswagen

Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) den Vertragsunterlagen nicht beigefügt, können sie eingesehen und bezogen werden über:

www.vwgroupsupply.com

Im Falle eines nicht durch Auslegung zu beseitigenden Widerspruchs zwischen einzelnen vorstehenden Vertragsgrundlagen gilt der gemäß vorstehender Auflistung höher gruppierte Vertragsbestandteil vorrangig vor dem nachrangig gruppierten.

3.2 Einzelvertrag

Beauftragt der Verkäufer auf der Grundlage eines mit dem Käufer verhandelten Einzelvertrags beim Käufer die Abnahme von Reststoffen gegen Bezahlung der Reststoffe, so regeln sich die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer gemäß

3.2.1

dem Auftragsschreiben des Verkäufers,

3.2.2

dem Verhandlungsprotokoll zum Einzelvertrag,

3.2.3

diesen Verkaufsbedingungen, soweit sie die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer bei Abschluss eines Einzelvertrages regeln,

3.2.4

der Ausschreibung/Anfrage zum Einzelvertrag einschließlich aller ihrer Bestandteile,

3.2.5

den Vorschriften des und aufgrund des öffentlichen Rechts, insbesondere des Abfallrechts, der Bundesrepublik Deutschland,

3.2.6

den Vorschriften des privaten Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Handelsgesetzbuches (HGB), der Bundesrepublik Deutschland.

3.2.7

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils auch die bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellen Fassungen der Verkaufsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften, der Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vertragsbedingungen sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner).

Sind die Verkaufsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften, der Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vertragsbedingungen und die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) den Vertragsunterlagen nicht beigefügt, können sie eingesehen und bezogen werden über:

www.vwgroupsupply.com

Im Falle eines nicht durch Auslegung zu beseitigenden Widerspruchs zwischen einzelnen vorstehenden Vertragsgrundlagen gilt der gemäß vorstehender Auflistung höher gruppierte

Vertragsbestandteil vorrangig vor dem nachrangig gruppierten.

4. Kaufpreis

4.1

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, gilt der Kaufpreis

4.1.1

im Falle des Abrufs des Verkäufers unter einem Rahmenvertrag gemäß den Bedingungen und Konditionen gemäß der Beauftragung Rahmenvertrag,

4.1.2

im Falle der Beauftragung eines Einzelvertrags gemäß dieser Beauftragung Einzelvertrag.

4.2

Der jeweilige Kaufpreis gilt in Ermangelung einer abweichenden Abrede ab Standort des Reststoffes ausschließlich Verpackung und Versicherung. Sämtliche Kosten für Beladen, Transportsicherung, Verwiegung und Transport hat der Käufer separat zu tragen.

4.3

Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Abweichend vorrangige oder ergänzende Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bleiben unberührt.

4.4

Eventuelle Beistellungen durch den Verkäufer, wie zum Beispiel Kräne, Stapler, Waage, Personal etc. werden dem Käufer gesondert zum Kaufpreis nach Aufwand berechnet. Soweit nicht im Einzelfall konkret vereinbart, hat der Käufer keinen Anspruch auf Beistellung durch den Verkäufer.

5. Liefer- und Leistungsmenge, Liefer- und Leistungszeit

5.1 Rahmenvertrag

5.1.1

Soweit der Rahmenvertrag keine abweichenden, insbesondere konkretisierenden Vereinbarungen enthält, ist der Verkäufer innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Rahmenvertrages frei, beim Käufer nach den Regeln billigen Ermessens (§ 315 BGB) die Abnahme des/der Reststoffe(s) zu den vereinbarten Bedingungen und Konditionen abzurufen. Dabei wird der Verkäufer auf die erkennbaren und berechtigten Belange des Käufers Rücksicht nehmen.

5.1.2

Der Verkäufer disponiert den einzelnen Abruf aufgrund sorgfältig vorausgeschätzt prognostizierter Einzelmenge. Die konkrete Liefermenge ergibt sich bei Liefermengen nach Gewicht ausschließlich aus dem Abgangsgewicht nach Waage gemäß Ziffer 8.1; dieses konkrete Abgangsgewicht nach Waage ist ausschließlich maßgeblich für die Bestimmung des unter dem Abruf vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Kaufpreises.

5.2 Einzelvertrag

Der Verkäufer fragt das Angebot des Käufers aufgrund sorgfältig vorausgeschätzt prognostizierter Einzelmenge an. Die konkrete Liefermenge ergibt sich bei Liefermengen nach Gewicht ausschließlich aus dem Abgangsgewicht nach Waage gemäß Ziffer 8.1; dieses konkrete Abgangsgewicht nach Waage ist ausschließlich maßgeblich für die Bestimmung des unter dem Einzelvertrag vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Kaufpreises.

5.3 Höhere Gewalt, unabwendbare Umstände

Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien oder Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, Krieg, Terror, behördliche oder gesetzliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der dadurch verursachten Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweils davon betroffenen Leistungspflichten; zugleich wird der andere Vertragspartner entsprechend von seiner jeweiligen Gegenleistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der von der Störung betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Bedient sich ein Vertragspartner zur Erfüllung der jeweils betroffenen Leistungspflicht eines Dritten, bei dem die Störung eintritt, so wird der von dieser Störung betroffene Vertragspartner von seiner Leistungspflicht nur dann und insoweit befreit, wie ihm eine anderweitig mögliche Abhilfe (z.B. Rückgriff auf einen anderen Dritten) nicht zumutbar ist.

Der von der Störung betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen, insbesondere gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten. Bei Eintritt der Störung ist der betroffene Vertragspartner verpflichtet, dem anderen Vertragspartner unverzüglich die erforderlichen Informationen über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Störung zu geben.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen im Rahmen des

Zumutbaren den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen; die dadurch entstehenden Kosten trägt in der Regel jeder Vertragspartner selbst. Ist eine Anpassung nicht möglich, sind die Vertragspartner zur Beendigung des Vertrags berechtigt. Dies gilt entsprechend bei einer unzumutbar lange andauernden (im Regelfall sechs Monate) Störung der jeweils betroffenen Leistungspflichten.

Vorstehender Absatz gilt entsprechend, sofern: (i) die Vertragspartner während eines andauernden Ereignisses einen Vertrag in der berechtigten Erwartung schließen, dass das Ereignis (zu einem bestimmten Zeitpunkt) endet oder sich wesentlich verbessert, aber dieses Ereignis entgegen der Erwartung der Vertragsparteien (unzumutbar länger) fort dauert oder sich nicht wesentlich verbessert; oder (ii) ein Ereignis vor dem Abschluss eines Vertrags endet, jedoch nach Abschluss des Vertrags wieder auftritt (z.B. Wiederauftreten derselben Epidemie oder Pandemie).

6. Gefahrübergang und Gewährleistung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache geht auf den Käufer über, wenn mit der Beladung begonnen wird. Vorrangige abweichende Vereinbarungen durch Einbeziehung von Incoterms bleiben unberührt.

Der Käufer ist verpflichtet und im Rahmen des für den Verkäufer Zumutbaren berechtigt, auf eigene Kosten die Kaufsache auf etwaige Defizite oder Sicherheitsgefahren zu untersuchen. Der Käufer erwirbt die Kaufsache unter Ausschluss jeder Gewährleistung bei Sach- und Rechtsmängeln; dies gilt jedoch nicht bei Verletzung von Leben,

Körper oder Gesundheit, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

7. Haftung und weitere zentrale Pflichten des Käufers, Haftung des Verkäufers

7.1

Das Beladen, die Transportsicherung und der Transport durch den Käufer haben nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Sorgfaltspflichten, der behördlichen Anordnungen, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Betriebsmittelvorschriften des Verkäufers zu erfolgen.

7.2

Bei allen Aktivitäten des Käufers und seiner Beauftragten im Unternehmensbereich des Verkäufers muss durchgehend ein deutschsprachiger und entscheidungsbefugter Ansprechpartner benannt und anwesend sein.

7.3

Die Haftung des Verkäufers für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

7.4

Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter aufgrund öffentlichen und privaten Rechts frei, die diese gegen den Verkäufer aus Handlungen bzw. Unterlassungen des Käufers erlangen.

7.5

Der Käufer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption

zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Käufer ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.

Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dem jeweiligen Vertrag hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Käufer, den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der Verkäufer berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Käufer stellt den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht vom Verkäufer oder

einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten ist.

Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren "Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)". Soweit der Verkäufer oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Käufers verlangen, verpflichtet sich der Käufer, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

8. Abrechnung nach Gewicht, Aufrechnung, Zahlung

8.1

Bei Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Gewichtsermittlung auf den geeichten Waagen des Verkäufers, soweit nicht ausnahmsweise nach Bestimmung des Verkäufers extern oder beim Käufer, durch:

1. Vollverwiegung unter Abzug des angeschriebenen Tara – Gewichtes bei DB-Waggons,
2. Leer- und Vollverwiegung bei LKW, Container, etc.

Das so ermittelte Abgangsgewicht ist für die Abrechnung des Kaufpreises maßgeblich.

Die vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Wiegegelder und Rangierkosten bemessen sich anhand der Preise der einzelnen Werke des Verkäufers.

8.2

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.

8.3

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.

9. Zertifizierter Käufer, ordnungsgemäße Entsorgung

9.1

Der Verkauf und die Übergabe von Reststoffen erfolgt ausschließlich an zertifizierte Entsorgungsunternehmen. Der Käufer hat, jeweils mit seinem ersten Angebot, bei Einzelverträgen für den angefragten Lieferzeitraum und bei Abschluss eines Rahmenvertrages für die gesamte Rahmenvertragsdauer, gültige Zertifikate nach DIN ISO 9000 ff / als Entsorgungsfachbetrieb / nach EG Öko Audit-Verordnung beim Verkäufer einzureichen.

9.2

Der Käufer ist zur ordnungsgemäßen Ausfüllung (Entsorgerangaben) und Übergabe des Abfallpasses an den Verkäufer verpflichtet.

9.3

Der Käufer übernimmt die für ihn einschlägigen, umweltrechtlichen Pflichten als Abfallbesitzer. Der Käufer hat bei öligen bzw. emulsionsbehafteten Reststoffen generell flüssigkeitsdichte Lager-/Transportbehältnisse zu verwenden.

Die Übergabe der Reststoffe erfolgt ausschließlich an zertifizierte Entsorgungsunternehmen als Käufer. Der mit der Angebotsabgabe durch den Käufer erfolgte Nachweis seiner Zertifikate

nach DIN ISO 9000 ff / als Entsorgungsfachbetrieb / nach EG Öko – Audit-Verordnung ist gegenüber dem Verkäufer (Abteilung BA-D) regelmäßig zu aktualisieren sowie jede Änderung (insbesondere Entzug oder Verlust) anzuzeigen. Auf Anforderung durch den Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung von Reststoffen nachzuweisen. Im Bedarfsfall ist der Käufer auf Anforderung durch den Verkäufer ferner verpflichtet, weitergehende Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung von Reststoffen dem Verkäufer vorzulegen.

Der Verkäufer behält sich vor, die einzuhaltenden abfallrechtlichen Anforderungen an den Käufer mit geeigneten Mitteln (insb. Entsorgeraudit) zu überprüfen. Die Prüfung kann insbesondere durch Experten des Verkäufers vor Ort erfolgen. Der Käufer verpflichtet sich, im Rahmen dessen dem Verkäufer Zugang zu entsprechenden Orten, Anlagen und Dokumenten zu verschaffen.

9.4

Der bei der Angebotsabgabe durch den Käufer aufgezeigte Entsorgungsweg stellt einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar und ist in jedem Fall einzuhalten. Eine Änderung bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Dies gilt auch in Bezug auf die im Rahmen der Entsorgung durch den Käufer beauftragten Beförderer, sonstigen Dritten und bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften. In jedem Falle dürfen Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Dritte übertragen werden. Die Eignung ist gegenüber dem Verkäufer zu belegen durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats gemäß DIN

ISO 9000 ff. und/oder Entsorgungsfachbetrieb/EG-ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG.

9.5

Soweit der Käufer Reststoffe in das Ausland verbringt, hat er insbesondere das Abfallverbringungsgesetz und die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ('EG-VVA') einzuhalten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1

Soweit der gemäß Ziffer 5.1.2 bzw. Ziffer 5.2 zu ermittelnde Kaufpreis vom Käufer nicht bereits über Vorkasse vollständig bezahlt wurde oder vom Käufer eine Bürgschaft gemäß den getroffenen Vereinbarungen in Höhe des gem. Ziffer 5.1.2 bzw. Ziffer 5.2 zu ermittelnden Kaufpreises vorgelegt wurde, erfolgen alle Lieferungen des Verkäufers unter Eigentumsvorbehalt.

10.2

Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen durch den Käufer steht dem Verkäufer während des Eigentumsvorbehaltes das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen.

10.3

Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab, wobei der Käufer bis zum Widerruf des Verkäufers zum Einzug des Kaufpreises aus der Weiterveräußerung berechtigt bleibt. Diese Abtretung erfolgt in gleicher

Weise auch dann, wenn die Vorbehaltsware vorher durch den Käufer be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer veräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Verkäufers bis maximal zur Höhe des Rechnungswertes der vom Verkäufer an den Käufer veräußerten Vorbehaltsware. Falls die Ware vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Be- oder Verarbeitung, weiter veräußert wird, gilt die Abtretung nur bis maximal zur Höhe des beteiligten Warenwertes gemäß der Rechnung des Verkäufers.

10.4

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

11. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragspartner ist der Standort der Kaufsache.

12.2

Gerichtsstand für sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebende Rechtsstreitigkeiten einschließlich der

Frage seines Zustandekommens, seiner Beendigung oder Fortwirkung ist Wolfsburg. Diese Gerichtsstandsvereinbarung erstreckt sich auch auf Scheckforderungen.

13. Teilunwirksamkeit, salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen eines unter Einbeziehung dieser Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Jede Vertragspartei ist berechtigt zu verlangen, dass dasjenige, was nach dem vorstehenden Absatz Geltung hat, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Vertrages in schriftlicher Form festgehalten wird.